

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 9. August 1996

G 5 m Steinmaur. Wasserversorgung der Gemeinde. Grundwasserfassung Bollernstrasse (GWR m 5-8). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Steinmaur erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 24. Februar 1994 die Schutzzoneempfehlungen für die Grundwasserfassung Bollernstrasse (GWR m 5-8). Mit Schreiben vom 18. März 1996 unterbreitete das Ingenieurbüro Wilhelm + Müller, Dielsdorf, die Schutzzoneakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 23. April 1996 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonevorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 18. Juni 1996 setzte der Gemeinderat Steinmaur die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzoneglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 31. Juli 1996 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzoneglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Bollernstrasse gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonegementes dem Gemeinderat Steinmaur.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Steinmaur vom 18. Juni 1996 festgesetzten Schutzzone um die Grundwasserfassung Bollernstrasse (GWR m 5-8) und das entsprechende Schutzzonegement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 28-07277) 1:1'000 vom 31. Januar 1996
- Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Bollernstrasse (GWR m 5-8) vom 31. Januar 1996.

II. Der Gemeinderat Steinmaur wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Steinmaur, 8162 Steinmaur, die Wasserversorgung Steinmaur, 8162 Steinmaur, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 9. August 1996
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf', is written over the official stamp.